Branchenfokus: Kontroverse Waffen

Stand: August 2019

ESG-Risiken im Überblick

Menschenrechtsverletzungen	⊙⊙⊙⊙⊙
Proliferation und internationale Sicherheit	⊙⊙⊙⊙○
Korruption	⊙⊙○○○
Umweltzerstörung	⊙⊙○○○

Übersicht

Zusammenfassung	1
Fakten	2
ESG-Risiken	4
Quellen	6

Weltweit größte Waffenhersteller

Lockheed Martin Corp.	USA
Boing	USA
Raytheon	USA
BAE Systems	UK
Northrop Grumman Corp.	USA

Abb. 1: Die größten Waffenhersteller weltweit (nach Umsatz 2017); Quelle: https://www.sipri.org/databases/armsindustry

Sektoraler Fokus

- Rüstung und Verteidigung
- Luft- und Raumfahrt
- Chemie
- Metallerzeugnisse

Zusammenfassung: Argumente für und gegen den Einsatz von Waffen

Pro

- Staaten haben gem. Artikel 51 der UN Charta das Recht auf Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
- Das Gewaltmonopol des Staates legitimiert (zumindest in demokratischen Staaten) die Anwendung physischer Gewalt und damit den Einsatz von Waffen durch staatliche Organe.
- Die Rüstungsindustrie ist ein wichtiger Wirtschaftszweig und Arbeitgeber.
- Um wirtschaftlich erfolgreich agieren zu können, ist die deutsche Rüstungsindustrie auf Exporte angewiesen, da der Heimatmarkt keine ausreichenden Umsätze ermöglicht.
- Eine wirtschaftlich tragfähige deutsche Rüstungsindustrie sorgt für Unabhängigkeit von ausländischen Herstellern, die in Krisensituationen wichtig sein kann.

Contra

- Das Gewaltmonopol des Staates legitimiert nicht den Einsatz von geächteten oder anderen kontroversen Waffen.
- Der Einsatz von Waffengewalt in Bürgerkriegen, z.B. Giftgas in Syrien, kann zu massiven Menschenrechtsverletzungen führen.
- Eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, beispielweise Atomwaffen und ihrer Komponenten, lässt sich nur schwer kontrollieren; dies hat negativen Einfluss auf die internationale Stabilität und Sicherheit.
- Der Einsatz und die Entsorgung der Waffen können sich massiv auf die natürliche Umwelt auswirken.
- Die Rüstungsbranche ist besonders anfällig für Korruption.

Fakten

Waffenkategorien

Grundsätzlich können folgende Kategorien von Waffen unterschieden werden:

- Kleinwaffen und leichte Waffen
- schwere Waffen
- Munition

Kleinwaffen und leichte Waffen

Als Kleinwaffen und leichte Waffen (englisch: Small Arms and Light Weapons – SALW) werden alle tragbaren tödlichen Waffen bezeichnet, die Schrote, Geschosse oder Projektile ausstoßen oder abwerfen. Zu den Kleinwaffen gehören Revolver, Gewehre, Selbstladepistolen, Maschinenpistolen und leichte Maschinengewehre bis zu einem Kaliber von 12,7 mm. Leichte Waffen sind schwere Maschinengewehre, Granatenwerfer, tragbare Panzer- und Luftabwehrwaffen, rückstoßfreie Gewehre sowie tragbare Raketenwerfer und Mörser bis zu einem Kaliber von 100 mm.

Schwere Waffen

Von den SALW zu unterscheiden sind die schweren Waffen, zu denen insbesondere Artillerie ab einem Kaliber von 100 mm, gepanzerte Fahrzeuge, Kampfflugzeuge und Großkampfschiffe gezählt werden.

Munition

Als Munition werden Gegenstände und Komponenten bezeichnet, die

- Explosionsstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen,
- Explosivstoffe und sonstige gefährliche Stoffe (z. B. Brand-, Nebel-, Reiz- oder Rauchstoffe) enthalten,
- keinen Explosionsstoff, jedoch andere gefährliche Stoffe enthalten oder aus diesen bestehen und als Kampf-, Darstellungs-, Beobachtungs-, Markierungs- oder Signalmittel verwendet werden,
- weder Explosionsstoffe noch andere gefährliche Stoffe enthalten oder aus solchen bestehen, aber aus/mit Waffen verschossen bzw. eingesetzt werden.

Kontroverse und geächtete Waffen

Waffen werden dann als kontrovers bezeichnet, wenn sie

- unverhältnismäßiges Leid auslösen,
- keine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen machen,
- besonders hohe Schäden verursachen,
- noch lange nach ihrem Einsatz eine Gefahr darstellen.

Ein Teil der kontroversen Waffen wird international geächtet, d.h. ihre Entwicklung und Lagerung sowie ihr Einsatz sind durch internationale Konventionen verboten. Folgende Waffen sind derzeit durch die Vereinten Nationen formal geächtet:

- Antipersonenminen,
- biologische und chemische Waffen,
- Streumunition.

Der Besitz von Atomwaffen ist formal nicht geächtet, wird aber durch den Atomwaffensperrvertrag geregelt.

Zu den kontroversen Waffen zählen neben den geächteten Waffen und den Atomwaffen außerdem solche, denen Experten eine den geächteten Waffen ähnliche Wirkungsweise attestieren, z. B. Uranmunition und Brandwaffen wie Weißer Phosphor, oder die nach Expertenmeinung essenzielle Bestandteile geächteter Waffen darstellen.

Rechtliche Grundlagen der Ächtung von Waffen

Verschiedene internationale Konventionen verbieten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe und den Einsatz bestimmter Waffen. Dabei ist zu beachten, dass die Konventionen zwar von der UN überwacht werden, formal aber keine UN-Konventionen sind.

Antipersonenminen

Die „Ottawa-Konvention“, offiziell „Konvention über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, die Produktion und den Handel mit Antipersonenminen und über die Vernichtung solcher Waffen“ aus dem Jahr 1997 ächtet alle Antipersonenminen. Die Konvention wurde bisher von 164 Staaten unterzeichnet, darunter Deutschland.

„Antipersonenmine“ bezeichnet laut Konvention eine Mine, die dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht zu werden, und die eine oder mehrere Personen kampfunfähig macht, verletzt oder tötet. Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeugs zur Detonation gebracht zu werden, und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, werden wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen betrachtet.

Minenlegesysteme sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Konvention zu Antipersonenminen. Sie werden aber z. B. von verschiedenen NGOs als essenzieller Bestandteil dieser Waffen angesehen.

Biologische und chemische Waffen

Ziel der „Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ („Chemiewaffenkonvention“), die 1997 in Kraft trat, ist die vollständige Zerstörung dieser Massenvernichtungswaffen. Dies soll erreicht werden durch das Verbot von Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung, Transport und Einsatz von Chemiewaffen durch die Unterzeichnerstaaten. Aktuell haben 193 Staaten die Konvention unterzeichnet, darunter auch Deutschland. Die „Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung sol-

cher Waffen“ trat bereits 1975 in Kraft. Inwiefern derzeit biologische oder chemische Kampfstoffe für den militärischen Einsatz produziert werden, entzieht sich aufgrund der mangelnden Transparenz auf diesem Gebiet einer fundierten Einschätzung. Allerdings gibt es regelmäßig Berichte über den Einsatz solcher Waffen, beispielsweise im syrischen Bürgerkrieg.

Streumunition

Die „Konvention über Streumunition“ verbietet die Nutzung, Lagerung, Produktion und Weitergabe von Streumunition. Sie wurde am 30. Mai 2008 in Dublin von 107 Staaten verabschiedet und am 3. Dezember desselben Jahres in Oslo unterzeichnet. Aktuell haben 120 Staaten die Konvention anerkannt, darunter auch Deutschland.

Die Konvention definiert als Streumunition jede Art von konventioneller Munition, die so gestaltet ist, dass explosive Submunitionen mit einem Gewicht von jeweils unter 20 kg freigesetzt werden. Die Konvention enthält eine Liste ähnlicher Munition, die nicht unter die Konvention fallen. Dazu gehören u. a.

- Munition oder Submunition, die dazu bestimmt ist, Täuschkörper, Rauch, pyrotechnische Mittel oder Düppel freizusetzen beziehungsweise auszustoßen, oder Munition, die ausschließlich für Flugabwehrzwecke bestimmt ist. Als Düppel bezeichnet man ein Täuschmittel, mit dem Radargeräte gestört werden können;
- jede Munition, die weniger als zehn explosive Submunitionen enthält,
- jede explosive Submunition, die dazu bestimmt ist, ein einzelnes Zielobjekt zu erfassen und zu bekämpfen,
- jede explosive Submunition, die mit einem elektronischen Selbstzerstörungsmechanismus bzw. einer elektronischen Selbstdeaktivierungseigenschaft ausgestattet ist.

Die Entscheidung, im Rahmen der Konvention beispielsweise Munition mit weniger als zehn Submunitionen auszuschließen, wird von einigen Experten scharf kritisiert. Die Kritik richtet sich vor allem auf die Tatsache, dass es noch keine Informationen zu den humanitären Folgen der so ausgeschlossenen Submunition gibt und selbst Experten diese Art von Munition als „Streumunition“ bezeichnen.

Abschussvorrichtungen fallen grundsätzlich nicht unter die Konvention über Streumunition. Auch sie werden aber z. B. von verschiedenen NGOs als essenzieller Bestandteil dieser Waffen angesehen.

In der Diskussion ist sogenannte "alternative Streumunition". Diese ist sensorgesteuert und kann daher Ziele bzw. Falschziele erkennen und sich selbst deaktivieren und zerstören. Aufgrund dieser Ausgestaltung fällt diese Form der Streumunition nicht unter die Definition der Konvention. Zahlreiche Experten kritisieren, dass gerade die Zielerkennung nicht fehlerfrei funktioniert.

Uranmunition

Bislang existiert kein eigenständiges internationales Abkommen zur Ächtung von Uranmunition. Allerdings hat die Internationale Koalition zur Ächtung von Uranwaffen (ICBUW), ein zivilgesellschaftliches Bündnis, einen entsprechenden Konventionsentwurf verfasst („Draft Convention on the prohibition of development, production, stockpiling, transfer and use of uranium weapons and on their destruction”).

Uranwaffen gelten nicht als Nuklearwaffen, sondern werden als konventionelle Waffen klassifiziert. Sie bestehen hauptsächlich aus abgereichertem Uran (DU, depleted uranium), einem radioaktiven und chemisch toxischen Schwermetall, dessen Dichte 1,7 Mal größer ist als die von Blei. DU ist ein Nebenprodukt bei der Anreicherung von Uran für nukleare Brennstoffe und Waffen. Aufgrund der hohen Dichte von Uran, hat es die Eigenschaft als panzerdurchdringendes Geschoss verarbeitet werden zu können.

Hersteller von geächteten und anderen kontroversen Waffen

Die Transparenz über die Herstellung von und den Handel mit geächteten und anderen kontroversen Waffen ist insgesamt sehr gering, da die involvierten Unternehmen in der Regel selbst nur wenige Informationen über diese Tätigkeit zur Verfügung stellen. Die einschlägigen ESG-Ratingagenturen bieten hierzu spezifische Daten an, ISS ESG und Vigeo Eiris beispielsweise einen „Controversial Weapons Monitor“, die Schweizer Agentur Inrate ein „Controversial Weapons Screening“.

Der Einsatz von Uranmunition ist wegen möglicher langfristiger Gesundheitsgefahren umstritten, die der toxische und radioaktive Staub auslösen kann, der durch den Einschlag entsteht. Wenn Uranmunition auf gepanzerte Oberflächen trifft, verbrennt sie durch die hohen Temperaturen, die bei dem Aufprall entstehen. Dadurch entsteht ein feiner, radioaktiver und chemisch-toxischer Staub. Über die Nahrung und Atmung wird dieser giftige Staub von Tieren und Menschen aufgenommen. Auch Geschosse, die ihr Ziel verfehlen, korrodieren nur langsam, geben ihre Toxizität an Grundwasser und Boden ab und vergiften somit die Umwelt und Menschen.

Weitere rechtliche Grundlagen

Atomwaffen

Der Atomwaffensperrvertrag (Nuclear Non-Proliferation Treaty) trat 1970 in Kraft. Er erkennt das Recht der fünf offiziellen Atommächte (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA) auf Atomwaffenbesitz an, bindet dies aber an die Durchführung von Verhandlungen über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung. Außerdem steht laut Vertrag jedem Mitgliedstaat das „unveräußerliche Recht“ auf ein ziviles Atomprogramm zu. Dieses Recht ist wiederum an die Bedingung geknüpft, dass die Staaten keinen Zugang zu Atomwaffen anstreben. Der Vertrag wurde aktuell von 191 Staaten unterzeichnet.

Im Juli 2017 haben sich 122 UN-Mitglieder auf ein Atomwaffenverbot verständigt, das den Einsatz, die Herstellung, den Besitz, die Lagerung und die Stationierung von Atomwaffen betrifft (Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, TPNW). Der Vertrag verbietet die Entwicklung, Produktion, Test, Erwerb, Lagerung,

Transport, Stationierung und Einsatz von Atomwaffen sowie die Drohung damit. NATO-Staaten lehnten den UN-Atomvertrag ab, da die nukleare Abschreckung weiterhin Bestandteil der Strategie des Verteidigungsbündnisses ist. Auch Atommächte wie China und Russland haben den Vertrag nicht unterzeichnet.

Nach Definition der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) ist als Atomwaffe jedes Gerät zu verstehen, das in der Lage ist, Kernenergie in unkontrollierter Weise zu erzeugen, und eine Reihe von Eigenschaften aufweist, die eine Nutzung in bewaffneten Konflikten erlaubt. Was genau zum Bereich der Atomwaffen gerechnet werden muss, ist allerdings umstritten. So beziehen einige Experten auch Bauteile ein, die zum Transport oder Antrieb von Atomwaffen verwendet werden. Andere Definitionen beziehen sich selbst auf relevante Bauteile für atomgetriebene U-Boote oder Flugzeugträger oder verweisen lediglich auf Aktivitäten zur nuklearen Anreicherung.

Autonome Waffen

Die Entwicklung autonomer Waffensysteme wird von Experten als die „dritte Revolution der Kriegsführung“ nach der Erfindung des Schwarzpulvers und der Nuklearwaffen betrachtet. Bereits im Einsatz sind Roboter-Panzer, Drohnen und Marschflugkörper, die auf Basis ihrer Programmierung und weitgehend ohne menschliche Kontrolle teilweise autonom operieren können, d.h. ihre Ziele selbständig auswählen und bekämpfen. In der Entwicklung sind Systeme, die auch in komplexen Kriegssituationen selbstständig entscheiden, wie sie handeln und wen sie angreifen wollen.

Die Vereinten Nationen diskutieren aktuell über verbindliche Regeln für autonome Waffen. Deutschland setzt sich dabei für die weltweite Ächtung von vollautonomen Waffen ein. NGOs wie Facing Finance und die "Campaign to Stop Killer Robots" setzen sich für umfassendes Verbot autonomer Waffen ein.

Zulieferer von Rüstungsunternehmen

Eine vergleichsweise große Herausforderung stellt die Identifikation der Unternehmen dar, die Komponenten kontroverser Waffen produzieren und an die Hersteller entsprechender Waffensysteme liefern. Dies trifft in besonderem Maße auf Vorprodukte mit sog. Dual-use-Charakter dar. Dies sind Produkte, die sowohl für den Bau von kontroversen Waffen als auch für zivile Zwecke genutzt werden können. So können bestimmte Chemikalien beispielsweise für die Produktion chemischer Kampfstoffe verwendet oder in der Landwirtschaft als Dünger eingesetzt werden.

ESG-Risiken

Menschenrechtsverletzungen und Gefährdung der Zivilbevölkerung

Für die zerstörerische Wirkung von geächteten und anderen kontroversen Waffen auf die Zivilbevölkerung und den unverhältnismäßigen Schaden, den sie anrichten, gibt es zahlreiche Beispiele aus vergangenen und aktuellen Konflikten und Kriegen: Giftgas im Bürgerkrieg gegen die Kurden im Irak im Jahr 1988, Streumunition und Minen im Bürgerkrieg in Libyen 2011 oder der Einsatz chemischer Waffen im anhaltenden syrischen Bürgerkrieg. Zuletzt wurde im Mai 2019 über einen Chemiewaffeneinsatz in Syrien berichtet.

Auch von Streumunition geht eine besondere Gefährdung der Zivilbevölkerung aus, da nach Angaben des Auswärtigen Amtes ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt. Diese stellen noch lange nach Beendigung eines Konfliktes eine tödliche Gefahr dar und behindern die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in den betroffenen Regionen. Laut Handicap International wurden 2017 7.239 (2014: 3.993) Opfer von Minen und explosiven Kriegsresten verzeichnet, die zum größtenteils aus der Zivilbevölkerung stammten – 50 Prozent der Opfer waren Kinder.

Proliferation und internationale Sicherheit

Unter Proliferation versteht man im Rüstungsbereich die Weiterverbreitung bzw. die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen oder Bauplänen von Staaten, die über eine derartige Technologie verfügen, an andere Staaten, die diese noch nicht besitzen. Die internationale Staatengemeinschaft versucht, die Verbreitung von entsprechenden Waffen durch Abkommen und deren Überwachung zu unterbinden.

Im Fokus sind derzeit insbesondere die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft, den Iran am Bau einer eigenen Atomwaffe zu hindern. Auch Nordkorea soll durch umfassende Sanktionen daran gehindert werden, sein Atomwaffenprogramm weiter auszubauen.

Es wird befürchtet, dass vor dem Hintergrund des nordkoreanischen Atomprogrammes auch Südkorea und Japan beginnen könnten, ihrerseits Atomwaffen herzustellen. Eine solche Verbreitung von Atomwaffen würde nach Einschätzung von Sicherheitsexperten die Stabilität in Asien erheblich beeinträchtigen.

Bei Chemiewaffen ist die internationale Kontrolle besonders schwierig, da diese häufig aus Materialien hergestellt werden können, die auch in der Landwirtschaft oder der Pharmaindust-

rie eingesetzt werden. Im Juni 2019 gab es Meldungen in deutschen Medien, die über die Lieferung von Chemikalien nach Syrien berichteten, die sowohl zur Herstellung von Arzneimitteln, als auch zur Produktion von Kampfstoffen wie Sarin dienen können.

Korruption



Die unabhängige Antikorruptionsinitiative Transparency International (TI) stellt der Rüstungsindustrie in Sachen Korruption insgesamt ein schlechtes Zeugnis aus. Eine im Jahr 2015 veröffentlichte Studie zu 163 Rüstungskonzernen aus 47 Ländern kommt zum Ergebnis, dass zwei Drittel der Unternehmen sich nicht oder nur gering bemühen, Mitarbeiter zu sauberen Geschäften anzuhalten. Die Unternehmen vernachlässigen nach Einschätzung von TI insbesondere den Bereich Risikokontrolle – sie prüften nicht systematisch, ob bei bestimmten Geschäften, Abnehmerländern oder Handelspartnern besondere Vorsicht angebracht ist.

Die Verbreitung von Korruption im Rüstungssektor wird dadurch begünstigt, dass es häufig um hohe Auftragsvolumina geht und in der Regel Regierungen als Käufer auftreten. Dabei handelt es sich häufig um Regierungen aus Ländern mit niedrigen Korruptionsbekämpfungsstandards

Umweltzerstörung



Kriege und Konflikte haben nachhaltige Folgen für die Umwelt und damit für die Lebensgrundlage der Menschen. Durch den Einsatz der Waffen (chemische, biologische, nukleare etc.) geraten Schadstoffe in Wasser, Luft und Boden und in der Folge auch in Nahrungsmittel und verursachen gefährliche Langzeitfolgen. Sprengsätze, Giftmüll und Luftverschmutzung verseuchen Grundwasser und Böden. Die Ökosysteme benötigen nach Ende eines Konflikts Jahrzehnte um sich zu erholen. Das Ökosystem im Irak etwa wurde 2003 so stark geschädigt, dass es sich bis heute nicht erholt hat. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen warnte vor langfristigen Gefahren, die von verschmutztem Grundwasser und nicht ordnungsgemäß entsorgtem Giftmüll ausgehen. Durch die Zerstörung von Häusern und Industrie sowie durch den Einsatz radioaktiver Uranmunition gelangen Schadstoffe in Oberflächengewässer und Böden.

Auch die Praxis, Giftgase im Meer zu versenken, hat Einfluss auf die natürliche Umwelt und stellt eine Gefahr für den Menschen dar. So wurden aus den beiden Weltkriegen rund 220.000 Tonnen Senfgas, Tabun und Phosgen in der Nordsee versenkt. Der austretende Phosphor wird von Strandspaziergängern immer wieder mit Bernstein verwechselt und eingesammelt. Er kann sich beim Kontakt mit Sauerstoff entzünden und zu schweren Verbrennungen führen. Bis in die 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts haben weltweit verschiedene Streitkräfte Giftgas und Munition im Meer entsorgt.

Schließlich hat die atomare Aufrüstung ihre Spuren in der Umwelt hinterlassen. Diese reichen von der Verseuchung ganzer Landstriche im Zuge von Atomwaffentests über die Anlagen zur Aufbereitung des benötigten Plutoniums bis zu Friedhöfen atomgetriebener U-Boote im russischen Polarmeer.

Quellen

- https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/kleinleichtwaffen-node
- https://www.auswaertiges-amt.de/blob/204778/b0c132557a6c64ca67116f638d3be4a2/081203-abkommenstreumunition-data.pdf
- https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestungsexport-zwischenbericht-2018.html
- http://www.clusterconvention.org/the-convention/convention-status/
- https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5405929/Chronologie_ChemiewaffenAngriffe-in-Syrien
- https://www.dw.com/de/us-b%C3%BCrger-kaufen-mehr-schusswaffen/a-44277146
- https://frieden-sichern.dgvn.de/abruestung/konventionelle-und-moderne-waffen/streumunition/
- https://handicap-international.ch/de/neuigkeiten/landminenmonitor-2018-aussergew-hnlich-hohe-zahl-von-opfern
- https://www.inrate.com/cm_data/Factsheet_Controversial_Weapons_EN.pdf
- http://www.killer-roboter-stoppen.de
- https://www.opcw.org/about-us
- https://www.sipri.org/yearbook/2019
- http://www.smallarmssurvey.org/fileadmin/docs/A-Yearbook/2015/eng/Small-Arms-Survey-2015-Highlights-EN.pdf
- https://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-umweltzerstoerung-durch-buergerkrieg-hat-jahrelange-spaetfolgen-a-991314.html
- https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/korruption-in-der-ruestungsindustrie-schmutzige-geschaefte-1.2452735
- http://www.sustainablefinance.ch/upload/cms/user/2017_11_15_SSF_Fokus_Ausschluss_kontroverser_Waffen_final_D.pdf
- http://ti-defence.org/publications/defence-companies-anti-corruption-index-2015-3/
- https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVI-5&chapter=26&clang=_en
- https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2018/465&Lang=E&Area=UNDOC
- https://www.uranmunition.org/das-problem/ueberblick/

Disclaimer

1. Die vorliegende Unterlage und die darin zusammengestellten Daten und Fakten sind ausschließlich für den Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. (VfU) und seine Beitrag zahlenden Mitglieder bestimmt und dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem VfU an Dritte weitergegeben werden.

2. Die Unterlage wurde vom VfU in Kooperation mit dem NKI – Institut für nachhaltige Kapitalanlagen, München, erstellt. Die Daten und Fakten wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Das Institut weist dennoch darauf hin, dass sämtliche in dieser Unterlage dargestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität erheben. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Unterlage, der darin enthaltenen Informationen und ihrer Nutzung ist ausgeschlossen.

3. Der VfU weist darauf hin, dass diese Unterlage, insbesondere die darin befindlichen Bilder, Texte, Grafiken, das Layout und das Logo des VfU dem Urheber- und Markenrecht unterliegen.